

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 26 (1943)
Heft: 7

Artikel: Die Kirchensteuerpflicht
Autor: Hafner, H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-409376>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

FREIDENKER

ORGAN DER FREIGEISTIGEN VEREINIGUNG DER SCHWEIZ

Erscheint regelmässig am 1. jeden Monats

Redaktion: Transitfach 541 Bern	Die Hoffnung der Sklaven ist die Macht der Herren. B. Traven	Abonnementspreis jährl. Fr. 6.— (Mitglieder Fr. 5.—) Sämtliche Adressänderungen und Be- stellungen sind zu richten an die Ge- schäftsstelle d. F. V. S., Postfach 2141 Zürich-Hauptbahnhof, Postch. VIII. 26074
Inhalt: Die Kirchensteuerpflicht. — Ultima ratio theologorum. — Guernica. — Rosenkranz und Dieterich. — Kirchliches in Zahlen. — Die 10 bolschewistischen Gebote für die Schulkinder. — Hall und Widerhall. — Ortsgruppen. — Literatur: ... für gesunde Hei- den. — Verschiedenes.		

Die Kirchensteuerpflicht.

Die in der Mainnummer unserer Zeitschrift einem Gesinnungsfreund erteilte Auskunft über die Kirchensteuerpflicht eines konfessionslosen Ehemannes liess den Wunsch entstehen, es möchte an dieser Stelle noch eine ausführlichere, im Vergleich zur Fülle des Stoffes immerhin gedrängte Darstellung des rechtlichen Fragenkomplexes gegeben werden. Es sei versucht, ein Bild davon zu vermitteln, welches das Wesentliche und meist Interessierende enthält.

Die Kirchensteuerpflicht ist die Pflicht zur Bezahlung einer Kirchensteuer, auch Kultussteuer genannt, d. h. einer Steuer, die kirchlichen Kultuszwecken gewidmet ist. Ihre gesetzliche Regelung liegt im Bereich der kantonalen Steuerhoheit. Es sind die einzelnen Kantone, welche die Materie gesetzgeberisch ordnen oder das Recht hiezu an ihre öffentlichrechtlichen Religionsgenossenschaften (Kirchengemeinden) übertragen. Sie legislieren in verschiedener und zum Teil ungenügender Weise, d. h. sie lassen dem Ermessen der Verwaltung einen weiten Spielraum. Um also ausführen zu können, wie es mit der Kirchensteuerpflicht in jedem Kanton im einzelnen bestellt ist, müsste die staatliche und die von ihr zugelassene Kirchengesetzgebung aller 25 Bundesglieder studiert und müssten dazu noch eingehende Erhebungen über die Steuerrechtspraxis angestellt werden. Das würde monatelange Arbeit kosten, in der Publikation des Resultates den zur Verfügung stehenden Platz weit aus überschreiten und nur den Fachmann zu befriedigen imstande sein. Dennoch lässt sich hier über die Kirchensteuerpflicht einiges Nützliche und Wissenswerte berichten. Und zwar hauptsächlich darüber, ob die kantonale Gesetzgebung bei der Normierung vollständige Freiheit geniesst, ob sie die subjektive Steuerpflicht von Bundes wegen nach Belieben regeln, also ungehindert von jeglichen Schranken bestimmen kann, wer eine Kirchensteuer und wem er sie zu leisten hat.

Abgesehen von dem in der Bundesverfassung aufgestellten Doppelbesteuerungsverbot, das verhindern soll, dass ein und dieselbe Person (Steuersubjekt) für dasselbe Steuerobjekt von zwei verschiedenen Kantonen besteuert wird, besteht noch eine besondere bundesrechtliche Einschränkung in bezug auf die Besteuerung zu Kultuszwecken. Diese Schranke steht im engsten Zusammenhang mit der verfassungsrechtlich garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit. Im selben Art. 49 der Bundesverfassung, worin die Religionsfreiheit gewährleistet wird, findet sich der für alle Kantone verbindliche Grundsatz aufgestellt, dass niemand zur Entrichtung von speziellen Steuern für eigentliche Kultuszwecke einer Religionsgenossenschaft, der er nicht angehört, verpflichtet werden könne. Und

ergänzend wird noch bestimmt, dass die nähere Ausführung des Grundsatzes der Bundesgesetzgebung vorbehalten bleibe. Das vorgesehene Ausführungsgesetz ist bis heute aber nicht zustande gekommen. Der im Jahre 1875 der Bundesversammlung vorgelegte Gesetzesentwurf ist zur nochmaligen Prüfung an den Bundesrat zurückgegangen. Auch der Entwurf, den wenige Jahre später Dr. von Reding-Biberegg ausgearbeitet hat, fand bei den eidgenössischen Räten keine Gnade. Infolgedessen ist die Durchführung des Grundsatzes ausschliesslich der Praxis des Bundesgerichts überlassen geblieben. Seine Kompetenz zur Entscheidung der Kultussteuerstreitigkeiten beruht auf seiner Stellung als Staatsgerichtshof, der die Beschwerden betreffend die Verletzung verfassungsmässiger Rechte der Bürger zu beurteilen hat. Wie einfach und gemeinverständlich das Kultussteuerverbot anscheinend auch lauten mag, hat seine Interpretation doch mannigfachen Meinungsverschiedenheiten gerufen.

Nicht in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wohl aber in der einschlägigen Rechtsliteratur und in der Verwaltungspraxis bestehen Divergenzen schon in der Bezeichnung des Trägers der Steuerpflicht, des Steuerschuldners. Das Bundesgericht hat es als zulässig erklärt, dass nicht nur physische Personen, sondern auch juristische Personen, so Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Stiftungen, öffentlichrechtliche Körperschaften zu Kirchensteuern herangezogen werden, geadesogut wie sie auch zur Entrichtung von Staats- und Gemeindesteuern gehalten sind. Von dieser Möglichkeit hat allerdings nur eine beschränkte Zahl Kantone Gebrauch gemacht. Die kantonale Regelung wiedergibt die Zürcher Dissertation von Heinrich Bischoff: Die juristischen Personen als Subjekte von öffentlichen Rechten und Pflichten.

Es fällt schwer, die Kultussteuerpflicht der Personenverbände mit dem gesunden Menschenverstand in Einklang zu bringen, weil sie als rein rechtliche Gebilde nicht einen Glauben haben und einer Religionsgenossenschaft angehören können. Diese Ansicht vertreten nebst anderen auch Burckhardt, der Kommentator unserer Bundesverfassung, und Blumenstein in seinem «Schweiz. Steuerrecht». Letzterer bezeichnet die Belastung juristischer Personen mit Kultussteuern als einen groben Missbrauch, einen durch die Dauer seines Bestehens geheiligten Abusus. Andere dagegen, insonderheit wohl diejenigen, welche ihrer eigenen religiösen Einstellung gemäss sich für eine finanzielle Stärkung der Kirchen einsetzen zu müssen glauben, verteidigen den Standpunkt des Bundesgerichts. Sie sagen, gerade weil Personenverbände gar nicht in

der Religionsfreiheit verletzt werden können, vermöchten sie auch nicht des Schutzes von Art. 49, Abs. 6 BV teilhaftig zu werden.

Da die juristische Person ihrer Natur nach einer Religionsgenossenschaft nicht angehören kann, stellt sich die Frage, welcher von mehreren steuerberechtigten Kirchgemeinden sie tributpflichtig wird. Grundsätzlich hat in paritätischen politischen Gemeinden jede zur Steuererhebung ermächtigte Religionsgenossenschaft am Domizil der juristischen Person dasselbe Recht auf ihre steuerliche Inanspruchnahme. Es liegt daher dem kantonalen Gesetzgeber ob, eine Doppelbesteuerung durch eine Mehrheit örtlicher Steuerhoheitsträger zu verhüten. Das Bundesgericht hat meines Wissens lediglich zum Ausdruck gebracht, dass es nicht angängig sei, dieselbe juristische Person von zwei in ihrem Bekenntnis verschiedenen Religionsgenossenschaften mit der vollen Steuer belegen zu lassen. Es wird daher die zuständige Gesetzgebung nach irgend einem Massstab, z. B. auf Grund der wohnörtlichen konfessionellen Mischung oder nach der Konfession der einzelnen Aktionäre und der Grösse ihrer Gesellschaftsanteile eine Steuerverteilung anzuordnen haben, sofern nicht bloss eine einzige Kirchgemeinde mit dem Besteuerungsrecht gegenüber juristischen Personen ausgestattet wird.

Die Begründung der Steuersubjektivität der natürlichen Personen entsteht, wie immer im Steuerrecht, mit ihrer Rechtsfähigkeit — rechtsfähig ist jedermann —, sofern damit zugleich die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession, d. h. einer mit dem Steuerrecht versehenen Religionsgenossenschaft verbunden ist. Das ist wohl meistens der Fall. Denn es sind keine inneren Beziehungen zu einem Glaubensbekenntnis, keine Betätigung des Glaubens ist erforderlich; es genügt die äusserliche Dokumentierung der Mitgliedschaft. Als Indiz dafür gilt die Eintragung einer Person in die kirchlichen Stimmregister oder die Bezeichnung als zu einer bestimmten Konfession gehörend im Niederlassungsregister. Bei einem religiös Unmündigen wird seine Konfession durch den Inhaber der elterlichen Gewalt, bei einem bevormundeten Kind durch den Vormund, allfällig durch die heimatliche Vormundschaftsbehörde bestimmt. Massgeblich für die Formalität, von der die Beteiligung an einer Religionsgenossenschaft und damit die Kirchensteuerpflicht abhängt, ist bis zum Erlass eines Bundesgesetzes das kantonale Recht, solange dieses mit der durch die Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit harmonisiert. Auch der Verzicht auf die Zugehörigkeit, der Austritt aus der Religionsgenossenschaft und die damit verbundene Folge des Wegfalls der Kultussteuerpflicht richtet sich nach der durch die kantonale Gesetzgebung,

bzw. die Rechtsordnung der betreffenden Religionsgenossenschaft vorbehaltenen Form. Ihr ist mit blossen schlüssigen Handlungen, wie dem Fernbleiben vom Gottesdienst oder dem Eintritt in eine Sekte, nicht Genüge getan. Allerdings dürfen die vorgeschriebenen formellen Erfordernisse auch nicht derart sein, dass sie den Austritt übermässig erschweren und damit einen Verstoß gegen Art. 49 BV bedeuten.

Als eine Einschränkung des im Abs. 6 vorerwähnten Verfassungsartikels aufgestellten Grundsatzes kann die dem allgemeinen Steuerrecht bekannte sogenannte Steuersubstitution angesehen werden. Sie bringt es mit sich, dass der einer Religionsgenossenschaft nicht angehörende Ehemann oder Vater verpflichtet wird, für Frau und Kinder die Kultussteuer zu bezahlen. Das Bundesgericht hat eine solche steuerrechtliche Heranziehung des Familienhauptes sanktioniert. Aus seiner Judikatur seien einige besonders wichtige Entscheide herangezogen.

Der zuerst zu nennende Entscheid stammt aus dem Jahre 1909 und betrifft den staatsrechtlichen Rekurs Gerster gegen die solothurnische Kirchgemeinde Seewen. In den Erwägungen wurde ausgeführt, dass es der Glaubens- und Gewissensfreiheit nicht widerspreche, wenn der protestantische Rekurrent für seine Ehefrau und 7 Kinder unter 16 Jahren, welche katholisch sind, an die katholische Kirchgemeinde zwei Dritteile der vollen Kirchensteuer entrichten müsse. Der Ehemann könne seine Nichtzugehörigkeit zur steuererhebenden Religionsgenossenschaft nicht geltend machen; er werde nicht persönlich, sondern einerseits als Vertreter seiner Kinder besteuert, deren Erziehung im katholischen Glauben er angeordnet oder doch zugelassen habe, anderseits werde er als Verwalter des Frauenvermögens und Vertreter der ehelichen Gemeinschaft für die ökonomischen Folgen der Zugehörigkeit der Ehefrau in Anspruch genommen (Entsch. des schweiz. Bundesgerichts, Bd. 35, I, 678).

Ein anderes bedeutungsvolles Urteil erging am 3. Juli 1914 in Sachen Huber-Burkhardt gegen Basel-Stadt. Der Rekurrent, der gleich seiner Ehefrau als Freidenker aus der Kirche ausgetreten ist, machte geltend, dass er laut Art. 49, Abs. 6 BV nicht verpflichtet werden könne, persönlich die Steuern für seine 16 Jahre alte, also religiös mündige Tochter an eine Religionsgemeinschaft zu bezahlen, der er selbst nicht angehöre. Das Bundesgericht hat den Rekurs abgewiesen und unter Berufung auf den vorerwähnten Entscheid gesagt: Wenn jemand nicht selbst als Steuersubjekt, sondern für die Bezahlung der einer anderen Person auferlegten Kultussteuer in Anspruch genommen wird, kann von zwangsweiser Beteiligung des Betreffenden an einer ihm fremden Religionsgenossenschaft, wie

Literatur.

.... für gesunde Heiden.

Im Verlag Oprecht Zürich/New York erschien Ende April ein Buch von Fritz Brupbacher: «Seelenhygiene für gesunde Heiden». (Leinen Fr. 7.50; kart. Fr. 6.50.)

Wir kennen F. Brupbacher, den bekannten Zürcher Arzt aus früheren Publikationen als eigenwilligen, vorurteilslosen, an keine Schule oder Partei gebundenen Denker. Mit vorliegendem Werk gibt er uns gewissermassen ein Resumé seines erfahrungsreichen Lebens. Mit dem bekannten Temperament, dem gütigen Herzen des Wissen- den, gesundem Menschenverstand ist dieses kultivierte, originelle Buch geschrieben worden.

Während der an eine Religion gebundene Mensch in seinem Glauben Trost und Lösung bei irgendwelchen Lebensproblemen findet, ist der Ungläubige meistens auf sich selbst gestellt, muss die Probleme, die sich ihm stellen selbst zu lösen versuchen; er kommt notwendig in diese oder jene Sackgasse, aus der er sich dann wieder herausfinden muss, usw.; kurz, es mangelt ihm ein Wegweiser. Ein solcher Wegweiser will F. Brupbacher mit diesem Buch dem «Heiden» zur Hand geben.

Jeder soll nach seiner Fassung leben, soll die in seiner Fassung liegenden Fähigkeiten und Möglichkeiten pflegen und nützen, soll

aus Lust und Unlust — diese möglichst vermeidend — den grössten Gewinn zu ziehen versuchen.

«Ist die Welt draussen freundlich oder voll froher Möglichkeiten, so leben wir mit ihr, und dies Leben gibt unserer Seele die Bewegung, die Lebendigkeit, die Intensität, die sie braucht. Ist aber die Welt grau, widerlich, und sind die Aussichten auf eine schöne Zukunft zusammengeschrumpft, so muss die Seele schon zuschauen, wie sie es anstellt, um sich mit einem Minimum von Welt kurzweilig die Zeit zu vertreiben.

Frommen Menschen verstärkt sich in solchen Zeiten der Gottesglaube und der Glaube ans Jenseits. Und sogar etwas schwächliche Heiden fallen von ihrem Heidentum ab, und niemand hat in solchen Zeiten eine rechte Freude — als die Diener Gottes, denen die Kunden in Masse zuströmen.

Der Heide aber, der die Gnade nicht hat und nicht haben will, sucht aus den restierenden Freuden der Welt möglichst viel Kurz-

Bücher?

Die Literaturstelle der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz, Postfach 2141, Zürich-Hauptbahnhof, besorgt jedes Buch.

Art. 49, Abs. 6 BV sie ausschliessen will, nicht die Rede sein. Nach Art. 272 und 275 des schweiz. Zivilgesetzbuches haben die Eltern für die Kosten des Unterhalts und einer ihren Verhältnissen entsprechenden Erziehung ihrer unmündigen Kinder aufzukommen. Zu diesen Kosten können sehr wohl auch die Auslagen für die Befriedigung der religiösen Bedürfnisse gerechnet werden. Daher erscheint es grundsätzlich ohne weiteres als zulässig, zur Bestreitung solcher Auslagen der Kinder das vom Vater als Haupt der Familie vertretene elterliche Vermögen heranzuziehen, auch nachdem die Kinder in bezug auf die Wahl ihres religiösen Bekenntnisses gemäss den Art. 49, Abs. 3 BV und 277, Abs. 3 ZGB selbständig geworden sind (BGE. 40, I, 378).

Die bundesgerichtliche Zulassung der Steuersubstitution auf dem Gebiete der Kirchensteuer beinhaltet für die Träger der Steuerhoheit natürlich keinen Zwang zu ihrer Einführung. Es hat denn auch eine Reihe Kantone davon Umgang genommen. Im Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, Jahrg. 1911, S. 197, ist ein Entscheid des Regierungsrates des Kantons St. Gallen wiedergegeben. Daraus ersehen wir, dass im Gegensatz zu der beispielsweise in den Kantonen Solothurn und Baselstadt geregelten partiellen Besteuerung nach st. gallischem Steuerrecht ein Familienvater, der keiner Religionsgenossenschaft angehört, wegen der konfessionellen Zugehörigkeit seiner Ehefrau und seiner Kinder nicht steuerpflichtig wird, auch nicht in der Eigenschaft als deren Vertreter. Möglicherweise hat aber seither dieses kantonale Gesetz geändert und eine abweichende Praxis gegriffen.

Nach zürcherischem Steuerrecht (Art. 97, Abs. 2 des kant. Steuergesetzes) hat der Steuerpflichtige, welcher die Dienste einer staatlich anerkannten Kirchgemeinde, ohne ihr selbst anzugehören, in Anspruch nimmt, die halbe Einkommens- und Vermögenssteuer zu bezahlen. Darüber, wie im umgekehrten Fall, bei der Kirchenzugehörigkeit des Familienvorstandes und der Konfessionslosigkeit seiner Angehörigen, die Dinge liegen, schweigt das Gesetz. Es herrscht und gilt teilweise noch heute die Uebung, diesfalls auf die volle Kirchensteuer Anspruch zu erheben.

Von Bundeswegen ist hinsichtlich der religiös gemischten Familien eine bestimmte Steuerverteilung nicht vorgeschrieben. Auch das Bundesgericht hat die Lösung des steuertechnischen Problems der Quotenausscheidung dem billigen Ermessen der Kantone, bzw. der Kirchgemeinden anheimgestellt. Aber es hat, worüber man auf Grund seiner früheren Entscheide noch zu zweifeln berechtigt war, in seiner wahrscheinlich neuesten Interpretation des Art. 49, Abs. 6 BV unzweideutig zum Ausdruck gebracht, dass in religiös gemischten Ehen

— und wohl auch bei konfessionell geteilten Familien überhaupt — eine Steuerrepartition notwendig sei. Unzulässig sei eine Ordnung, nach der eine konfessionell gemischte Hausgemeinschaft von einer der in Betracht fallenden Religionsgenossenschaften trotz erfolgten Einspruchs mit der vollen Kirchensteuer belastet werde. Sollte aber die Besteuerung für Kultuszwecke so geregelt sein, dass die Befugnis zur Erhebung der Kirchensteuer von der Familiengemeinschaft ohne Rücksicht auf die Konfessionszugehörigkeit der übrigen Familienglieder einzig durch die (evangelische) Konfession des Familienhauptes bestimmt würde, sei eine Unvereinbarkeit mit BV, 49, Abs. 6 anzunehmen. (Urteil des B.Ger. vom 13. Okt. 1939 i. S. Giesker c. Kirchenpflege St. Peter, Zürich, wiedergegeben in der «Praxis des Bundesgerichts», Jahrg. 1940, Nr. 15, S. 35 f.). Zuzufolge dieses Entscheides unseres obersten Gerichts hat sich die zürcherische Direktion des Innern und der Finanzen veranlasst gesehen, am 8. Juni 1940 ein Kreisschreiben zu erlassen. Es ruft eine neue, fortschrittlichere und für viele Kantone beispielhafte Regelung der Kirchensteuerpflicht ins Leben, die dem Art. 49 BV viel besser gerecht wird, als die bis anhin vorherrschend gewesene Verwaltungspraxis.

Die in der Bundesverfassung vorgesehene Ausnahme von der Kirchensteuerpflicht bezieht sich nur auf Steuern, die speziell für eigentliche Kultuszwecke erhoben werden. Leistungen, welche nicht den Charakter einer Steuer haben, sondern gestützt auf eine privatrechtliche Verpflichtung eingefordert werden, fallen nicht unter den Schutz des Verfassungsartikels. Infolgedessen bleibt die Beitragspflicht, der die Mitglieder privatrechtlicher Religionsgemeinschaften kraft der Vereinsstatuten und Art. 70 ff des Zivilgesetzbuches unterworfen sind, vom Kultussteuerverbot unberührt. Auch von dem nicht die Eigenschaft einer speziellen Kultussteuer besitzenden Teil der allgemeinen Staatssteuer, mit dem Kultusaufgaben, wie z. B. die Besoldung der Pfarrer der Landeskirchen, bestritten werden, kann man sich laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht befreien, ebensowenig von Gemeindesteuern, die z. B. zum Unterhalt des Friedhofs, des Kirchturms oder der Anschaffung einer Glocke verwendet, als nicht ausschliesslich Kultuszwecken dienend angesehen werden. Hingegen unterliegt der für Kultusaufgaben bestimmte Teil der allgemeinen Gemeindesteuer der Beschränkung des Art. 49, Abs. 6 BV, und er berechtigt daher zum Begehren auf partielle Steuerbefreiung.

Es ist klar, dass die Ausnahme, die das Bundesgericht bezüglich der Verwendung genereller Staatssteuern für Kultuszwecke gestattet hat und die es in Interpretation des in Abs. 6, Art. 49 BV vorkommenden Wörtchens «speziell» für gerechtfertigt hält, mit einer strengen Auslegung der Glaubens- und

weil herauszuschlagen und durch eine passende Seelendiätetik das Freudendefizit der Welt auszugleichen.

Eine gute Seelendiätetik lehrt den Heiden, in den Poren der Welt als bescheidener Hedoniker und Humanitarier zu leben und seiner Seelenkräfte nicht nur sich zu erfreuen, sondern sie auch zu üben auf eine bessere Zeit hin, die ja auch wieder geschaffen werden kann.

Unsere Seelendiätetik ist eine Anweisung zum glücklichen Leben in unglücklichen Zeiten, und zwar ohne Zuflucht zur Religion zu nehmen. Sie weist den Weg zur Vervollkommenheit und zum Genuss der eigenen Seele.

Seelendiätetik leitet an zur Fähigkeit, in der Welt sich Konsumgegenstände zu erwerben, leitet die Seele an, nicht aus dem Gleichgewicht zu kommen, leitet den Menschen an, aus seiner Seele möglichst viel Kurzweil herauszuschlagen.»

Diese Worte aus dem besprochenen Werke kennzeichnen die Aufgabe, die es erfüllen will, am besten. Der Wert dieses Buches zeigt sich darin, dass es dem Besitzer umso lieber wird, je öfter er es — nach der ersten vollständigen Lektüre — zur Hand nimmt, um diesen oder jenen Abschnitt nochmals zu lesen und zu überdenken.

Ein Buch, das man sich nicht leihen lässt, sondern selbst anschafft, um es immer in Reichweite zu haben.

Impius.

Verschiedenes.

Das Schweisstuch Christi im Lichte der Wissenschaft.

Der italienische Studienkongress über die Echtheit des Schweisstuches Christi, der im Mai 1939 in Turin stattfand, war für die zahlreich anwesenden Gelehrten, vor allem Mediziner, Techniker und Historiker, sowohl ein Abschluss wertvoller Erkenntnisse als auch ein Ausgangspunkt zu vermehrter, genauer Erforschung noch offestehender Fragen um die kostbare Reliquie. Seither haben sich daher in aller Welt Gelehrte von Ruf mit dem Problem beschäftigt, so Professor Hyneck in Prag, die Universitätsprofessoren P. Wuenschel und Dr. Cerroni in Amerika, Baron Ishii in Japan und in Italien, vor allem Prof. Dr. Giovanni Judica Cordiglia von der Gerichtsmedizinischen Fakultät in Mailand. Von diesem Letzteren sollte in den nächsten Tagen ein aufschlussreiches Werk herauskommen, das ein entscheidendes Wort der medizinischen Wissenschaft über die Echtheit des «Hl. Schweisstuches» sprechen wollte. Durch einen Luftangriff wurde aber die Druckerei und das Druckmaterial, das bereit lag, zerstört. Die Forschung kam zum Schluss, dass die Schweisstuchreliquie den Abdruck eines Menschen trägt, der alle Merkmale und Besonderheiten aufweist, die im Evangelium geschildert werden, vor allem da, wo er von seinem Leiden und Tod spricht. Die medizinische Forschung im besondern beweist, dass alle Verletzungen die auf dem Schweisstuch sichtbar sind, Verletzungen eines lebendigen Körpers darstellen, mit einer einzigen Ausnahme,

Gewissensfreiheit nicht vereinbar ist. Desgleichen bedeutet auch die kirchliche Besteuerung Andersgläubiger, wie sie die Kultussteuerpflicht juristischer Personen indirekt zur Folge hat, einen Zustand der Unbilligkeit. Grosse Hoffnung, dass das Bundesgericht seine Praxis ändern und von den gemachten Konzessionen abkommen werde, ist kaum am Platz. Die ungeschmälerte Glaubens- und Gewissensfreiheit wird uns erst die noch zu erkämpfende Trennung von Staat und Kirche bringen.

Dr. H. Hafner.

Ultima ratio theologorum.

«Vetter, Vetter, es muss heraus, was mir schon längst wie ein brennender Stein auf dem Herzen liegt. Häufig genug meinen wir Katholiken, wir müssten uns geradezu entschuldigen, dass es so etwas wie eine *Inquisition* einmal gegeben hat. Und vom blinden antichristlichen Fanatismus eines Voltaire's etwa angefangen, der den historischen Unsinn von «neun Millionen verbrannten Ketzern» zuerst ausgeheckt hat bis zu den modernen Mythenschreibern und theologisierenden Waschfrauen beiderlei Geschlechts, immer tönt das eine alte Lied von der bösen Kirche und den Ketzerverfolgungen. Sogar Dichter wie Nikolaus Lenau glaubten, die armen, «unschuldigen» Ketzer verherrlichen zu müssen. Nun, ich will hier gewiss keine Geschichte der Inquisition schreiben, Dir vielmehr nur an einem Beispiel zeigen, was es mit den Ketzern auf sich hat. Die Katharer des 12. Jahrhunderts verlangten zuerst «Gewissensfreiheit» für ihre asiatische Lehre, die sie dann im 13. Jahrhundert mit Gewalt verbreiteten. Wehe denen, die keine Katharer sein wollten! Wehe denen, die nicht den ehelichen Verkehr als unsühnbares Verbrechen betrachteten, die nicht den Leib als urböse, alle bürgerliche Verfassung als satanisch ansahen! Jede schwangere Frau erschien ihnen als schmutzbefleckt. Jeder Soldat ein Teufel. Ungezählte Kranke und Kinder liess man gewaltsam den Hungertod sterben, um sie vom «bösen Leibe» zu befreien! Gegen diesen Unfug musste die Staatsgewalt einschreiten. Und die Kirche musste versuchen, die verführten Menschen wenigstens zu retten. Sie übernahm die undankbare Aufgabe, darüber zu wachen, dass keine neuen Häresien entstanden, die ganze Völker ausrotten konnten. Die Schuldigen mussten, wenn immer es möglich war, bekehrt werden. *Massvolle* kirchlichen Bussen wurden den Bekehrten auferlegt. Nur die Unbekehrten überliess man dem Staat, der von sich aus und in seinem ureigenen Interesse gegen gemeingefährliche Subjekte dann die Gesetze der Staatsjustiz anwandte. Die Kirche suchte die verführten Menschen zu retten. Das und nichts

anderes war die Inquisition oder «Glaubensuntersuchung». Dass sie seit Jahrhunderten in Europa praktisch nicht mehr besteht, dürfte nun gewiss *alles andere als ein Vorteil* sein. Wenn man bedenkt, wieviele brave Menschen durch die Schriften moralisch verkommener Kirchenhasser unglücklich geworden sind, wird einem das klar. Die Schundliteratur ist es nicht allein, die indirekte Durchseuchung des menschlichen Lebens durch kitschige Romane, Zeitungen ohne Christentum («neutral» nennen sich diese Blättlein mit Vorliebe, als wenn es eine Neutralität zwischen Gut und Böses, Wahrheit und Lüge geben kann!), die ungehinderte und andauernde Vergiftung durch all die heimlichen Brutstätten des Unsinn und des Lasters, wie sie z. B. die Arbeitszimmer gewissenloser Literaten und Journalisten darstellen, alles das zeigt, wie bitter notwendig es war, endlich Dämme gegen die Schlammflut zu bauen. Der so oft verkannte *Index librorum vetitorum* (verbotener Bücher) ist nur ein unzureichender Notfall, durch den man nicht einmal verhindern konnte, dass ein Buch voll boshafter Erfindungen aus schmutziger und hasserfüllter Phantasie zu einer Art Teufelsbibel geworden ist. Eine ganze Generation ist so Aasgeiern schlimmster Art überliefert worden. Das muss in einer wahnsinnigen Hölle enden, und endet bereits darin! Welch Unheil hätte hier eine *Inquisition* rechtzeitig verhindern können!

Ich dürfte Dir gegenüber aus meinem Herzen keine Mördergrube machen...

Dein Vetter Franziskus.»

Dieser Ruf nach der Inquisition entstammt nicht einer Schwarte aus den verflossenen Jahrhunderten, sondern ist ein Ausschnitt «christlicher Kultur», wie sie vom «Basler Volksblatt» (Nr. 12, 1943) verbreitet wird. Zum Glück musste die Welt nicht darauf warten, dass sie durch diesen famosen Vetter Franziskus über die Inquisition aufgeklärt wurde. Dieses Gemisch von Unsinn und Arroganz wagt eine Tageszeitung im 20. Jahrhundert ihren Lesern vorzusetzen! Sicher ist, dass die theologisierenden Waschfrauen, von den Franziskus grössenwahn-sinnig redet, durch das Geplapper historisierender Kindsköpfe nicht widerlegt werden. Die Tatsachen der Inquisition sind zu stark erwiesen und erhärtet, als dass man mit den modernen Praktiken der *Geschichtsfälschung* noch etwas ungeschehen machen könnte. Daß die Inquisition immer noch der Zukunftstraum der katholischen Kirche ist, das weiss nachgerade jeder Ketzer, d. h. jeder, der nicht zur alleinseligmachenden Kirche zählt. Dieser famose Vetter Franziskus spricht nur eine Absicht der Kirche aus, denn bekanntlich sind die Inquisitionsbulen nicht ad acta, sondern nur zurückgelegt «bis dass die Zeit erfüllet ward».

nämlich des deutlichen Lanzenstiches auf der Herzseite. Die exakte Forschung, die über die Art der Wunden und des Blutflusses zu diesen Ergebnissen gelangt ist, widerlegt die Hypothesen, es handle sich um eine nachgemachte Täuschung, indem ein Fälscher solche Wunden einem Leichnam beigebracht habe, um sie auf ein Tuch aufzunehmen, oder gar um die Mystifikation eines gemalten Schweisstuches. So schliesst sich immer mehr der Ring der Beweise historischen und medizinischen Charakters um eine der kostbarsten Reliquien unseres Erlösers. (Kipa.)

(«Freiburger Nachrichten», Nr. 125, 29. Mai 1943.)

Einer Meldung der gleichen «Freiburger Nachrichten» zufolge (Nr. 78 vom 3. April 1943) wurde das Leinentuch an einen sichern Ort verbracht. «Nur der König, der Kronprinz und der Erzbischof von Turin wussten wohin. Die Ueberführung wurde auf Grund eines notariellen Aktes vollzogen. Die Echtheit der Reliquie, die im Laufe der Geschichte mehrmals bestritten wurde, ist wissenschaftlich seit 12 Jahren festgestellt worden.»

Mit dieser Gattung «Wissenschaft» wollen wir nicht rechten. Der Leser mag sich den Kommentar selbst machen.

Opium für das Volk.

Die «Berner Tagwacht», Nr. 98 vom 29. April schreibt in der «Glosse»:

«Viel Unfug treibt etwa die katholische und bürgerliche Presse mit dem angeblich marxistischen Ausspruch: «Die Bibel ist Opium für das Volk.» Dabei stammt dieser Spruch gar nicht von Marx und schon gar nicht von Lenin, auch nicht von Stalin.

«Wir haben uns der Bibel bedient, wie wenn sie ein Handbuch für Polizeiorgane wäre, eine Dosis Opium, dargereicht dem Herdenvieh, dass es nicht stolpere, während man es überladet, ein einfaches Mittel, die Armen im Zaume zu halten.»

Diese Worte schrieb lange vor Marx der grosse, gelehrte Prälat der anglikanischen Kirche, Charles Kingsley, seinerzeit ehrwürdiger Domherr von Westminster in London.»

Die «Tagwacht» will also nicht mehr dabei sein und hält diese Richtigstellung für wichtig. Es ist so tröstlich zu wissen, dass dieser Ausspruch weder von Marx, noch von Lenin noch von Stalin stammt, sondern von Charles Kingsley. Nun steht der Weg zu den Salons offen!

Eine gute Bibliothek ist eine königliche Schatzkammer, in der sich jeder mit so viel Kostbarkeiten beladen kann, als sein Geist zu tragen vermag.

Puschkin.